



Sitzungsvorlage

B 2021/600/4995
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Bauverwaltung

Auskunft erteilt Frau Bettina Jathe
Telefon 02522 / 72-436
E-Mail bettina.jathe@oelde.de

Gebührenkalkulation 2022 für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette, und Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Bezirksausschuss Lette	Vorberatung	26.10.2021
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Vorberatung	06.12.2021
Rat	Entscheidung	20.12.2021

Beschlussvorschlag

Der Bezirksausschuss Lette und der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung nehmen die Vorlage zur Kenntnis und empfehlen dem Rat der Stadt Oelde folgenden Satzungsbeschluss:

**Gebührensatzung
für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde,
Ortsteil Lette, vom ...**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916),

und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029),

sowie des § 29 der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde vom 17.12.2019, zuletzt geändert am ...

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt und der Verwaltung auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sie sind unmittelbar nach Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen der Stadt aus der Friedhofssatzung fällig und bei der Stadt einzuzahlen.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt oder ihre Verwaltung tätig wird.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 2

Überlassung von Reihengrabstätten

Die Gebühr für die Überlassung beträgt bei einer Reihengrabstätte

- | | |
|--|---------------|
| a) für die Überlassung einer Grabkammergrabstätte
NZ 20 Jahre | 1.011,00 Euro |
| b) für die Überlassung einer Urnengrabstätte
NZ 20 Jahre | 652,00 Euro |
| c) für ein Urnenrasengrabfeld
NZ 20 Jahre | 477,00 Euro |

- d) für eine Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage
NZ 20 Jahre
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. 477,00 Euro

§ 3

Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Es werden erhoben bei einer Wahlgrabstätte

- a) für Erdbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstätte, NZ 30 Jahre 1.200,00 Euro
- b) für Grabkammerbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstelle, NZ 20 Jahre 1.011,00 Euro
- c) für Urnenbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstelle, NZ 20 Jahre 652,00 Euro
- d) für ein Urnenrasengrabfeld für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstelle, NZ 20 Jahre. 477,00 Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

- a) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in die Grabkammer
NZ 20 Jahre 1.011,00 Euro
- b) Gebühr für die Verstreuung im Aschenstreufeld/Begräbniswald
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer 477,00 Euro
- c) Gebühr für ein anonymes Rasenaschengrabfeld
NZ 20 Jahre 477,00 Euro

§ 5

Unterhaltungsgebühren

- (1) Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes sind von den Antragsberechtigten bzw. Inhabern von Wahl- bzw. Reihengrabstätten jährliche Unterhaltungsgebühren in Höhe von 34,90 Euro pro Grabstätte zu entrichten. Diese Gebühr ist jeweils am 01. Juli eines Jahres fällig.
- (2) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann die Unterhaltungsgebühr abgelöst werden. Zur Errechnung des Ablösebetrages wird die Gebühr nach Absatz 1 mit der Anzahl der abzulösenden Jahre multipliziert.

§ 6

Sonstige Gebühren

Es wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird nach tatsächlich angefallenem Arbeitsaufwand abgerechnet. Ihre Höhe bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 13.04.2011, zuletzt geändert am 07.06.2018 i.V.m. der Anlage zur vorgenannten Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.1995, zuletzt geändert am 17.12.2019, außer Kraft.

Sachverhalt

Der Bezirksausschuss Lette hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 beschlossen, die Einführung der neuen Bestattungsform der Urnengemeinschaftsgrabanlage weiterzuverfolgen. Die Verwaltung wurde seinerzeit mit der Neukalkulation der Gebühren beauftragt (Sitzungsvorlage B 2021/600/4803, s. Protokoll vom 16.03.2021). Nunmehr sind die Gebühren für den Friedhof im Ortsteil Lette neu kalkuliert worden. In der Sitzung des Bezirksausschusses Lette sowie des Finanzausschusses wird die Betriebsabrechnung sowie die Gebührenkalkulation vorgetragen und eingehend erörtert.

Die neue Bestattungsform, die Urnengemeinschaftsgrabanlage, wurde in § 2 d) ergänzt. Es handelt sich bei der Urnengemeinschaftsgrabanlage um eine Bestattungsform, bei der eine dauergepflegte Grabanlage für Urnen geschaffen wird. Die dauerhafte Pflege für die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird an einen Friedhofsgärtner vergeben.

Die Stadt entscheidet über die Vergabe des Nutzungsrechtes an der Urnengemeinschaftsgrabanlage. Die Vergabe eines Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines Treuhand-Dauergrabpflegevertrages mit dem diese Anlage pflegenden Friedhofsgärtner für die gesamte Ruhezeit gekoppelt. Er beinhaltet u.a. die Einzelheiten der Grabpflege, der Errichtung des Grabmales, der Standsicherheit des Grabmales, der Verkehrssicherungspflicht, der Anbringung der Namenstafel auf dem Gemeinschaftsgrabstein, des Abräumens sowie der Kosten. Dieser Vertrag ist durch den Nutzungsberechtigten der Stadt vorzulegen. Die Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) vergeben und sind nicht verlängerbar.

Für die Größe einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Anzahl der zu bestattenden Urnen maßgeblich. Je Urne ist eine Fläche von 1 m x 1 m zugrunde zu legen. Auf der Anlage wird ein Gemeinschaftsgrabstein errichtet, auf dem die Namenstafeln angebracht werden können.

Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden als Reihengräber angelegt und gelten somit gebührenrechtlich als Reihengräber. Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist zwischen dem

Friedhofsgärtner, dem Kooperationspartner (Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe GmbH in Dortmund) und der Stadt vertraglich zu regeln.

Die Gebühr für die Grabmalgenehmigung (§ 6) beträgt derzeit 61,00 Euro.

In § 4 b) wurde der Begriff „Begräbniswald“ durch den Begriff „Aschenstreufeld“ ergänzt. Diese Änderung erfolgt zum besseren Verständnis, wo die Verstreuung stattfindet.

Zudem wurde in § 2 d) und § 4 b) der Zusatz „zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer“ ergänzt. Die Umsatzsteuerpflicht auf Friedhöfen entsteht dann, wenn keine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle zur Nutzung unter Ausschluss Dritter (anderer Nutzungsberechtigter) überlassen wird. Bei den beiden Bestattungsformen Urnengemeinschaftsgrabanlage sowie Aschenstreufeld wird aber gerade eine Parzelle mehreren Nutzungsberechtigten überlassen, so dass eine Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich entsteht. Diese kommt aber nur dann zum Tragen, wenn die jährliche Einnahme einen Betrag von 17.500,00 Euro überschreitet. Derzeit übersteigen die jährlichen Umsätze bei Aschenstreufelder jedoch nicht diesen Betrag. Auch die zukünftig erwarteten Einnahmen aus der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden diese Grenze nicht überschreiten. Die Satzungsänderung erfolgt daher, um das Steuerrecht zu berücksichtigen.

Anlage

Unterlagen zur Gebührenkalkulation